Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG i.V. mit den Anlagen 2 und 3 UVPG

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	Uberschlägige Angaben zu den Kriterien
	hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit re-	
	Entnahme von Grundwasser, befristet für die Dauer des Anlagenbetriebs,
Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?	jedoch mind. 20 Jahre
Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n).	
Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit Wasser,
Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;	Täglich max. 50 m³
Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;	Jahr max. 15.282 m³ Entnahmetiefe: 40 m unter Gelände

	Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?
	Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)
	verbunden?
	- Gerüche,
	- Lichteinwirkungen,
	- Elektromagnetische Felder,
	- ionisierende Strahlungen,
	- Geräusche,
	- Erschütterungen,
	- (Ab)Wärme,
	- Stoffeinträge in Boden und Wasser,
	lst mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch
Nicht zutreffend	Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.
	1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
	Art der geplanten Entsorgung.
	Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (gefährlich, wassergefährdend etc.)
	Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.
Nicht zutreffend	1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
	Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Tiere, Pflanzen, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?	Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;	Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?	1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
Nicht zutreffend						Nicht zutreffend

2. Standort des Vorhabens

rien zu beurteilen. Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkrite-

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.

Umweltauswirkungen haben kann. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
	(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien	Art und Umfang:
bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung;	Keine Änderung (Anlage der Tierhaltung)
Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?	
Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	
2.2. Qualitätskriterien	Art und Umfang:
Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Für den Vorhabensstandort Verbesserung durch Neubau und Modernisierung Bestandsanlagen Für das Umfeld der Anlage: nicht zutreffen
Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum),	Wasserbeschaffenheit: unbeeinflusst
Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens ,	
Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion;	
Stoffliche Belastung der Böden;	
Wasser beschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose,	

r			
	Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie	Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Befinden sich entsprechende Gebiete im Umfeld des Vorhabens, ist auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben. (Durch welchen Wirkfaktor ist eine Betroffenheit ggf. zu besorgen?)

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
	(Durch welchen Wirkfaktor ist gg. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000)	Art und Umfang: nicht zutreffend
gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	
2.3.2 Naturschutzgebiete	Art und Umfang: nicht zutreffend
gemäß § 23 BNatSchG,	
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Art und Umfang: nicht zutreffend
gemäß § 24 des BNatSchG,	
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Art und Umfang: nicht zutreffend
gemäß § 25 und 26 BNatSchG	
2.3.5 Naturdenkmäler	Art und Umfang: nicht zutreffen
gemäß § 28 BNatSchG	
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Art und Umfang: nicht zutreffend
gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG	
2.3.10 gesetzlich geschützte Biotope	Art und Umfang:
gemäß § 30 BnatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG	für Vorhabensstandort nicht zutreffend:
	im Vorhabensumfeld ≤ 2.500 m: zutreffend

2.3.11 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete so- wie Überschwermungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. § 15 BbgWG 2.3.12 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien 2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder) 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmale, Denkmale, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend des Brandenburgischen Denkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, keinräumige Kulturlandschaften usw.		
Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind hes Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforgen diesbezüglicher EG-Richtlinien Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte ondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen edes § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Rebläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder) In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind echend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu ende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, umige Kulturlandschaften usw.		Art und Umfang: nicht zutreffen
Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind hes Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforgen diesbezüglicher EG-Richtlinien Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte ondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen ne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Rebläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzwpläne der Länder) In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind echend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu ende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, umige Kulturlandschaften usw.	gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. § 15 BbgWG	
hes Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanfor- gen diesbezüglicher EG-Richtlinien Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte ondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen ne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Re- pläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder) In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkma- lensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch be- deutende Landschaften eingestuft worden sind echend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu ende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, umige Kulturlandschaften usw.		Art und Umfang: nicht zutreffend
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte ondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen ne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Re- pläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder) In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkma- lensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch be- deutende Landschaften eingestuft worden sind echend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu ende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, umige Kulturlandschaften usw.	Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	
ondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen ne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Rebläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder) In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind echend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu ende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, umige Kulturlandschaften usw.	2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Art und Umfang: nicht zutreffend
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind echend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu ende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, umige Kulturlandschaften usw.	insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)	
Entsprechend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.		Art und Umfang: nicht zutreffend
	Entsprechend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

unwahrscheinlich (Entnahmetiefe beeinflusst die Schutzgüter nicht)	Absenkung des Grundwasserstandes	Fläche, Boden, Wasser,
unwahrscheinlich (Entnahmetiefe beeinflusst die Schutzgüter nicht)	Absenkung des Grundwasserstandes	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
keine	Keine	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu ver- mindern		
dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelas- sener Vorhaben,		
dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens so- wie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		
Wahrscheinlichkeit,		
Schwere und Komplexität,		
etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,		
Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Merkmale des Vornabens und des Standortes	
Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien:	Überschlägige Beschreibung der möglichen nach- teiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der	Schutzgüter

		vorgenannten Schutzgütern
keine	keine	die Wechselwirkung zwischen den
keine	keine	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
keine see saas saas saas saas saas saas saa	keine	Landschaft
Cashing and the property of the control of the cont		
keine	keine	Luft, Klima

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher Um-	UVP erforderlich?: nein
weltauswirkungen durch	Bestätigt durch Hydrogeologisches Kartenmaterial. M 1:50.000,
	 Karten der hydrogeologischen Kennwerte – Grundwasserleiter 1 (W2n – W3n) und Grundwasserleiter 2 (W1n – W2v): Grundwasserleiter nicht erkundet Karte der Grundwassergefährdung, M 1:50.000: Anlage liegt im Grenzgebiet zu "Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung" und "gespanntes Grundwasser im Lockergestein, Anteil bindiger Böden in der Vorsickerungs von Vorsickerung von Vorsickerung von Vorsickerung
Name:	Unterschrift:
Kersten, Sachbearbeiterin Datum:	ankous Kersen
03.03.2021	(のか、これ、よ

Daten und Informationsgrundlage (Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen)

Standortbezogene Einzelfalluntersuchung für die Entnahme von Grundwasser, Büro ECO-Cert, Schwerin, den 28.11.2019